

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden

Allgemeines:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Zu § 1:

Diese Bestimmung definiert den Anwendungsbereich. Klargestellt wird, dass das Leistungsangebot sozialpädagogischer Einrichtungen das Eltern-Kind Wohnen im Rahmen einer Erziehungshilfe und das Innen- oder Außenwohnen vorsehen kann (Abs. 2). Sozialpädagogische Einrichtungen können auch in der Form des betreuten Wohnens betrieben werden (Abs. 3).

Zudem können Bereitschaftsfamilien (im Rahmen eines Bereitschaftspflegeverhältnisses), die vor allem der Säuglings- und Kleinkinderbetreuung dienen, sowie sozialpädagogische Pflegestellen (im Rahmen eines sozialpädagogischen Pflegeverhältnisses) für die Betreuung von Minderjährigen im Rahmen einer Erziehungshilfe herangezogen werden (Abs. 3). Bereitschaftsfamilien werden ausgebildet und stehen in einem Anstellungsverhältnis zu den Trägern sozialpädagogischer Einrichtungen, sie sind jedoch im Hinblick auf die Ausübung der Betreuung bzw. ihre Tätigkeit als Pflegepersonen bzw. Pflegefamilien anzusehen. Die sozialpädagogischen Pflegestellen verfügen über eine facheinschlägige Ausbildung im Sinn § 7 Abs. 2 und 3 TKJHG und werden über einen Träger angestellt.

Zu § 2:

Von der Bewilligung nach Abs. 1 sind alle der Einrichtung zugehörigen Leistungsangebote und Wohneinheiten sowie alle an die Einrichtung angebotenen Bereitschaftsfamilien und sozialpädagogischen Pflegestellen umfasst.

Die Bewilligung des betreuten Wohnens und des Innenwohnens wird für eine bestimmte Anzahl an stationären Plätzen erteilt. Das Außenwohnen wird dem Grunde nach bewilligt und kann bedarfsorientiert angeboten werden. Die im Rahmen des betreuten Wohnens sowie des Innen- und Außenwohnens vorgesehenen Wohnungen sind im Rahmen eines Anzeigeverfahrens der Behörde mitzuteilen. Für alle Wohnungen in den genannten Leistungsangeboten gilt, dass diese nach Kenntnisnahme durch die Behörde in Betrieb genommen bzw. aufgelassen werden können. Damit ist die für den privaten Wohnungsmarkt erforderliche Flexibilität für die Trägerinnen gegeben (Abs. 2).

Zu § 4:

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Räumlichkeiten einer sozialpädagogischen Einrichtung bzw. die am Wohnungsmarkt verfügbaren Wohnungen entsprechend den

baurechtlichen Vorschriften bewilligt sind (Abs. 1). Die Prüfung der Hygiene und Gesundheit wird sich infolgedessen auf offenkundige Mängel beschränken können.

Die Brandfrüherkennung ist insbesondere durch Anbringung von geeigneten Rauchwarnmeldern oder mittels automatischer Brandmeldeanlage sicherzustellen (Abs. 3).

Im Rahmen der Anmietung von Wohnräumen für das betreute Wohnen, das Innen- und das Außenwohnen ist die Brandfrüherkennung insbesondere durch Anbringung von geeigneten Rauchwarnmeldern oder mittels automatischer Brandmeldeanlage sicherzustellen. Die Ausstattung ist im betreuten Wohnen, Innen- und Außenwohnen entsprechend der Zielgruppe und dem Grad an Selbstständigkeit bzw. Eigenverantwortlichkeit der Minderjährigen vorzuhalten. Dies ist insbesondere im Fall einer Mutter-Kind-Betreuung im Rahmen des betreuten Wohnens zu beachten (Abs. 6).

Zu § 5:

Die Beteiligung und Mitgestaltung von Minderjährigen im Rahmen der stationären Betreuung ist eine grundsätzliche Haltung im pädagogischen Alltag. Konflikten ist daher mit gemeinsamen Gesprächen und „Aushandlungsprozessen“ zu begegnen. Bei schwer traumatisierten Kindern und Jugendlichen sind vielfach weitere Fachkräfte beizuziehen, entweder im Wege der externen und zusätzlichen Angebote der Psychotherapie, insbesondere auch durch Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz - VOG oder durch spezielle Fachberatungen wie beispielsweise den Beratungsstellen des Kinderschutzes.

Abs. 2 zählt die Angaben auf, die das sozialpädagogische bzw. sozialpädagogisch-therapeutische Konzept zwingend zu enthalten hat. Anzumerken ist, dass sich aus einer Zusammenschau der im Rahmen eines Antrages auf Bewilligung des Betriebs einer sozialpädagogischen Einrichtung vorzulegenden Beschreibung der Liegenschaft und des sozialpädagogischen Konzeptes, insbesondere aus der Zielgruppe und dem Aufnahmealter der Minderjährigen, konkrete Schlüsse auf die erforderliche Ausstattung der Räumlichkeiten ziehen lassen.

Zu § 6:

Abs. 1 enthält eine demonstrative Aufzählung von Leistungsarten, die vom Angebot einer sozialpädagogischen Einrichtung umfasst sein können.

Die Leistungen des betreuten bzw. intensiv betreuten Wohnens (Abs. 1 lit. d bis f) erfordern einen bestimmten Grad an Eigenständigkeit bzw. Selbstverantwortung der Minderjährigen und kommen daher grundsätzlich erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in Betracht. Unter Beachtung des Kindeswohles und fachlicher Erwägungen kann in Einzelfällen einem Minderjährigen auch bereits vor Erreichen dieser Altersgrenze eine der genannten Leistungen gewährt werden.

Abs. 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen der derzeit in Geltung stehenden Rechtslage. Die Bestimmungen treffen insbesondere nähere Aussagen hinsichtlich der maximalen Anzahl an Betreuungsplätzen und präzisieren die Bildung von Betreuungsgruppen.

Zu Abs. 3 lit. a:

Zwecks Abgrenzung gegenüber Pflegepersonen legt Abs. 3 lit. a eine Mindestkapazität für sozialpädagogische Einrichtungen fest. Infolgedessen müssen diese Einrichtungen zur

Übernahme von mindestens vier Minderjährigen im Rahmen der vollen Erziehung (§ 42 TKJHG) geeignet sind. Werden in einer sozialpädagogischen Einrichtung an einem Standort mehr als 12 Minderjährige betreut, sind jedenfalls Einzelgruppen zu bilden, um trotz der Größe der Einrichtung dem Anspruch der Minderjährigen auf Privatsphäre und Individualität gerecht zu werden. Die Minderjährigen bzw. jungen Erwachsenen leben in Wohngruppen (Wohngemeinschaften), wobei eine sozialpädagogische Einrichtung eine oder mehrere Wohngruppen (Wohngemeinschaften) umfassen kann.

In Bezug auf die Leistungsart der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft für Minderjährige (Abs. 1 lit. a) ist ein Mindeststandard von 216 Fachleistungsstunden pro Woche bei einer maximalen Anzahl von neun Betreuungsplätzen vorgesehen. Das Verhältnis der Anzahl betreuter Minderjähriger zur Anzahl von Betreuungspersonen orientiert sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fachexpertisen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Diesen immanent ist eine permanente Weiterentwicklung zur Sicherung des Kindeswohles. Infolgedessen werden die in jeder Leistungsart vorgesehenen Fachleistungsstunden in einem laufenden, partizipativen Prozess zwischen Trägerinnen von sozialpädagogischen Einrichtungen und dem Land Tirol in einer Richtlinie festgelegt. Die geltenden Standards sind den „Qualitätsstandards und Leistungskatalog sozialpädagogischer Einrichtungen“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die Höchstanzahl von 14 Betreuungsplätzen in stationären Kriseneinrichtungen soll nur bei außerordentlichen Betreuungsbedürfnissen bzw. in Krisensituationen (z.B. Fluchtbewegungen) in Betracht kommen und stellt nicht die Regel dar.

zu Abs. 3 lit. b:

Das betreute Wohnen erfolgt ebenfalls im Rahmen der vollen Erziehung und kommt vorrangig für mündige Minderjährige in Betracht, die ein gewisses Maß an Selbständigkeit erlangt haben bzw. deren individuelle Förderung in einer Wohngruppe nicht erfolgen kann. Es sind sowohl Einzelwohnungen, als auch Wohnungen mit bis zu vier Wohnplätzen denkbar.

Zu Abs. 3 lit. c:

Nach § 22 Abs. 5 TKJHG dürfen auch Eltern der betreuten Minderjährigen in sozialpädagogische Einrichtungen aufgenommen werden (Eltern-Kind-Einrichtungen bzw. Eltern-Kind Wohnen). Diesbezüglich gibt die Bewilligung für den Betrieb der sozialpädagogischen Einrichtung eine genaue Anzahl an Familienplätzen vor. Ein Familienplatz bietet die Möglichkeit zur Betreuung der Elternteile bzw. anderer mit der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung betrauter Personen zusammen mit deren Kindern, wobei es auf die konkrete Anzahl der Minderjährigen in der Familie nicht ankommt.

Aufgrund von Bedarfsspitzen kann die bewilligte Anzahl an Betreuungsplätzen vorübergehend überschritten werden. Diese temporäre Nachsicht von der maximalen Platzzahl entspricht der derzeit in Geltung stehenden Rechtslage. Die Kriterien einer zulässigen Überschreitung werden präzisiert (Abs. 5). Dies ist ein klares Bekenntnis zum Schutz von Minderjährigen und jungen Erwachsenen durch die Kinder- und Jugendhilfe auch bei Bedarfsspitzen und zur Abgeltung der in diesem Zusammenhang vorgehaltenen Leistungen sozialpädagogischer Einrichtungen im Rahmen der Pflichtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Dies entspricht der UN-Kinderrechtskonvention sowie dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011).

Zu § 7:

Nach Abs. 2 hat sich die Trägerin einer sozialpädagogischen Einrichtung bei jeder Neuanstellung von Einrichtungspersonal eine aktuelle Strafregisterbescheinigung und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge der jeweiligen Mitarbeiterinnen vorlegen zu lassen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit kann auch durch gleichwertige Nachweise des Heimat- oder Herkunftsstaates erbracht werden. Die genannten Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Es obliegt der Trägerin der Einrichtung die Bescheinigungen auf das Fehlen von Verurteilungen oder Einträgen (insbesondere Tätigkeitsverbote, gerichtliche Aufsicht, Weisungen) zu überprüfen, die das Kindeswohl gefährden. Ob eine strafrechtliche Verurteilung zur Vermutung einer Kindeswohlgefährdung führt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Klargestellt wird, dass jedenfalls eine strafrechtliche Verurteilung wegen der Begehung einer vorsätzlichen strafbaren Handlung gegen Leib und Leben gemäß dem 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches (z.B. Körperverletzung, Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen etc.) sowie eine Verurteilung wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches (z.B. Sexueller Missbrauch von Unmündigen etc.) eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lässt. Die Strafregisterbescheinigungen bzw. die gleichwertigen Nachweise sind mindestens alle drei Jahre zu aktualisieren. Diese Regelung ist im Sinn des Kindeswohles insbesondere vor dem Hintergrund des besonderen Betreuungsverhältnisses in der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen. Im Rahmen der Ausübung der Aufsicht kann die Behörde in die Unterlagen der Trägerin Einsicht nehmen und im Wege von Stichproben die Aktualisierung prüfen.

Neu formuliert ist die Auflistung jener Berufsgruppen mit abgeschlossener beruflicher Ausbildung, die jedenfalls als fachlich qualifiziert im Sinne § 7 Abs. 2 TKJHG gelten (Abs. 3). Diese Auflistung ist nicht abschließend und ist daher – sofern eine Gleichwertigkeit der Ausbildung gegeben ist – zu erweitern.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen gelten weitere Berufsgruppen als fachlich qualifiziert, soweit sie über eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 Ausbildungsstunden verfügen (Abs. 4). Damit soll sichergestellt werden, dass wesentliche Grundlagen des Kinderschutzes, des Umgangs mit Trauma und Krisen sowie Deeskalations- und Grundlagen eines Konfliktmanagements bekannt sind.

Nach Abs. 5 müssen die Berufsgruppen nach Abs. 3 und 4 grundsätzlich über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen. Zur Sicherung fachlicher Standards und einer qualitativ hochwertigen Betreuung beinhaltet Abs. 5 darüber hinaus eine Höchstgrenze von Mitarbeiterinnen in Ausbildung, die Mitglied des Betreuungspersonals sein können. 10 Prozent der vorzuhaltenden Fachleistungsstunden je angebotener Leistungsart können von maximal zwei unterschiedlichen Mitarbeiterinnen einer Einrichtung, die in einer Ausbildung zu einem Beruf nach Abs. 3 stehen, vorgehalten werden. Klargestellt wird, dass diese Mitarbeiterinnen ihre Ausbildung zu einem Anteil von 2/3 erfolgreich abgeschlossen haben müssen. Darüber hinaus sind sie nicht in der fallführenden Bezugsbetreuung einzusetzen. Aus wirtschaftlicher Sicht kann sich dies auch auf die Bestandteile künftiger Kalkulationen nach dem Normtagsatz auswirken. Ergänzend wird angemerkt, dass diese Bestimmung auch die Heranbildung von Nachwuchsfachkräften fördert.

Die Einstufung der fachlich qualifizierten Personen in eine Verwendungsgruppe erfolgt nach der Art der Tätigkeit. Infolgedessen sind Mitarbeiterinnen nach Abs. 3 und 4 in der Verwendungsgruppe 7 des SWÖ-KV (§ 28 Abs. 1 und 2 SWÖ-KV) einzustufen.

Zu § 9:

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird u.a. geprüft, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung gegeben sind und dieser somit auf lange Sicht gesichert erscheint. Sollten die zu erwartenden Ausgaben die Einnahmen aus dem Leistungsentgelt nach § 10 Abs. 2 übersteigen, besteht die Möglichkeit für die Trägerinnen der Einrichtungen, den Finanzierungsplan durch eine zivilrechtliche Erklärung zur unbefristeten Übernahme etwaiger Verluste aufgrund von Mindereinnahmen aus den Leistungsentgelten zu konkretisieren. Hierdurch wird der Verantwortung, die Betreuung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen dauerhaft zu gewährleisten, entsprochen.

Zu § 10:

Abs. 1 sieht das Erfordernis eines schriftlichen Leistungsvertrages zwischen der Trägerin einer Einrichtung und dem Land Tirol vor. Zivilrechtlich richtet sich die Leistungsabgeltung nach dieser Vereinbarung.

Abs. 4 lit. a sieht vor, dass sich die Leistungsentgelte nach dem gemeinsam mit den Trägerinnen entwickelten Normtagsatz-Modell richten. Da bei Inkrafttreten der Verordnung jedoch noch nicht alle Trägerinnen nach § 22 TKJHG in den Normtagsatz optiert sind, bleibt auch die bisherige Tagsatzkalkulation mit – nach den budgetären Möglichkeiten vorgesehenen jährlichen Indexierungen - als Leistungsentgelt aufrecht.

Die Freihaltegebühr kann ab dem begonnenen 3. Tag der Abwesenheit und unabhängig von deren Ursache, wie insbesondere Krankenhausaufenthalt, Untersuchungshaft oder Auszeit in anderen Einrichtungen, verrechnet werden.

Fährt bspw. ein Minderjähriger bzw. junger Erwachsener am Freitag zu den Eltern und kommt am Sonntag wieder in die Einrichtung zurück, so wird der Samstag zu 100 % abgegolten. Sofern das Kind erst am Dienstag wieder in die Einrichtung zurückkehrt, werden der Samstag und der Sonntag zu 100 %, der Montag als dritter Tag der Abwesenheit hingegen mit 80 % abgegolten.

In allen Fällen steht der Bedarf des Minderjährigen im Vordergrund. (Abs. 4 lit. b)

Zu § 11:

Abs. 2 beinhaltet eine Aufzählung der Angaben, die ein Antrag auf Bewilligung einer sozialpädagogischen Einrichtung jedenfalls zu enthalten hat.

Einem Antrag auf Bewilligung sind höchstens drei Monate alte Strafregisterbescheinigungen (§ 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968) und Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge (§ 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968) oder gleichwertige Nachweise des Heimat- oder Herkunftsstaates des Einrichtungspersonals anzuschließen (lit. g).

Zu § 14:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.